



4137-05020-23 (2. Änderung)

12.11.2021

380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110; Planänderung im Bereich zwischen Mast 8 und dem Umspannwerk Stade West

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen des mit Datum vom 27. April 2018 festgestellten Plans, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 21. Februar 2020 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst Änderungen im Bereich zwischen Mast 8 und dem Umspannwerk Stade West. Gegenstand der Planänderung sind neben Anpassungen und Erweiterungen der bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auch die kleinräumige Verschiebung der Masten 9, 10, 24A und 24B sowie der Wegfall von nicht benötigten Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Zuwegungen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Planänderungen umfassen die temporäre Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen auf einer Gesamtfläche von 17.403 m² für die Dauer der Bauphase sowie die Anlage dauerhafter Zuwegungen auf einer Gesamtfläche von 2.061 m². Gleichzeitig entfallen planfestgestellte temporäre Flächen und dauerhafte Zuwegungen in einer Größenordnung von 28.030 m² bzw. von 1.508 m². Zudem werden die Masten 9, 10, 24A und 24B kleinräumig verschoben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt mit keinen weiteren Vorhaben zusammen. Kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG befinden sich nicht im Wirkraum der Planänderung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planänderung kommt es zu keiner Veränderung des Grundwassers oder einer Änderung oder Verlegung von Gewässern.

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme kommt es lediglich zu einer geringen dauerhaften Versiegelung von 2.061 m². Dieser Fläche steht eine planfestgestellte und nicht benötigte dauerhafte Fläche von 1.508 m² gegenüber. Die temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen werden nach Abschluss der Bauphase rekultiviert.

Die geringfügigen Mastverschiebungen haben nicht zur Folge, dass visuellen Veränderungen oder zusätzliche, dauerhafte Zerschneidungen zu erwarten sind.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bautätigkeiten fallen Abfälle in üblicher Menge und Zusammensetzung an. Die anfallenden Materialien und Reststoffe werden entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Während des Betriebs der Leitung fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kann es vorübergehend in begrenztem Umfang zu Erschütterungen sowie zu Schall- und Abgasemissionen durch die Baufahrzeuge und Bautätigkeiten kommen. Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinen werden die Vorgaben der 32.BImSchV sowie der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschmissionen beachtet.

Durch die kleinräumigen Mastverschiebungen ergeben sich keine Veränderungen der betriebsbedingten Schalmissionen oder Veränderungen der betriebsbedingten elektrischen und magnetischen Felder.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Die Planänderung ist nicht geeignet, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen herbeizuführen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die technische Planung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt: Raum Stade wird abgesehen von den kleinräumigen Verschiebungen der Masten 9, 10, 24A und 24B nicht verändert. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen daher nicht.

2. Standort der Vorhaben

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landforst- u. fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Durch die Planänderung werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Acker-, Grünland- und Obstbaumflächen, beansprucht. In geringem Umfang sind auch Gehölzflächen betroffen. Zudem werden bestehende Straßen und Wege genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine besonderen Ausprägungen der natürlichen Ressourcen vor, die über jene Ausprägungen hinausgehen, die im Planungsraum weit verbreitet sind. Zudem besteht eine Vorbelastung durch bestehende oder für das Vorhaben planfestgestellte Wege und Flächen, die durch die Planänderung kleinflächig ergänzt werden. Bei den in Anspruch zu nehmenden Biotypen handelt es sich überwiegend um Offenlandbiotope vor allem Staudenfluren, Grünland und Wege. Nur vereinzelt und kleinflächig kommt es zum Eingriff in Gehölze.

Die Planänderung bewirkt nicht, dass die Inanspruchnahme von Lebensräumen von Arten in relevantem Ausmaß im Umfang verändert wird.

Vom Bauvorhaben sind nur Böden mit Wert- und Funktionselementen von allgemeiner Bedeutung betroffen. Die dauerhaften Zufahrten werden als durchlässige Befestigungen angelegt. Die Auswirkungen gehen in ihrer Art nicht über jenes aus der Planfeststellung hinaus. Lediglich der Umfang erhöht sich geringfügig. Dabei handelt es sich überwiegend um temporäre Eingriffe.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Infolge der temporären Inanspruchnahme durch die Arbeitsfläche zwischen den Masten 15 und 16 werden geschützte Landschaftsbestandteile (Ruderalflur und Feldhecke) in Anspruch genommen. Die betroffenen Biotypen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gleichartig wiederhergestellt.

Als gesetzlich geschützte Biotope werden südöstlich von Mast 16 an der Kreisstraße K30 ca. 5 m² Schilf-Landröhrich und zwischen Mast 15 und 16 an der Kreisstraße K385 ca. 85 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer temporär in Anspruch genommen.

Bei der Stadt Stade handelt es sich gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade um ein Mittelzentrum. Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen der Stadt Stade.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

Auswirkungen der Planänderung werden auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bautätigkeiten hervorgerufen. Baubedingt beeinträchtigte Flächen werden nach Beendigung der Bautätigkeiten entsprechend den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss an gleicher Stelle gleichwertig wiederhergestellt. Die Flächen, die nicht gleichwertig wiederhergestellt werden können und die Eingriffe in den Boden werden kompensiert. Hierfür ist die Erweiterung der planfestgestellten Kompensationsfläche in Wiepenkathen um eine Fläche von 5.511,75 m² vorgesehen. Das Entwicklungsziel der Kompensationsfläche ist mesophiles Grünland. Durch den Eingriff werden jedoch vorrangig Gehölzbiotop mit Wertstufen IV und V in Anspruch genommen. Die Entwicklung möglichst der gleichen Biototypen in gleicher Ausprägung und auf gleicher Flächengröße kann mit der Kompensationsfläche nicht erfüllt werden. Daher wird die ermittelte Kompensationsfläche um 50 % vergrößert, sodass die Kompensationsflächengröße insgesamt 8.267,63 m² beträgt.

Baubedingt werden zudem geschützte Landschaftsbestandteile (2.790 m², davon 292 m² Ruderalflur und 2.498 m² Feldhecke) und gesetzlich geschützte Biotop (5 m² Schilf-Landröhricht und 85 m² sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) temporär in Anspruch genommen. Die betroffenen Biototypen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gleichartig wiederhergestellt. Auch für die anderen Schutzgüter gilt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG während der Bauphase zu vermeiden, sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (V01, V03 und V06) vorgesehen, die bereits planfestgestellt sind. Die planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auch auf die hier beantragten Änderungsbereiche anzuwenden. Auswirkungen auf die weiteren UVP-Schutzgüter, die über das Maß der planfestgestellten Trasse hinausgehen, sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Die planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die Planänderung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A. gez. Riedel, 12.11.2021